

Inserates im Börsenblatt beigelegt werden, falls wirklich ein Sortimenter das eine Inserat im Börsenblatt übersehen und durch die wiederholten Inserate in den Nachrichten erst darauf aufmerksam werden sollte, damit dieser dann im Börsenblatt die Bezugsbedingungen nachsehen kann.

Für die Weglassung der genauen Adresse des Verlegers glaube ich deshalb eintreten zu müssen, weil es mir sehr wohl bekannt ist, daß selbst die konservativsten, den Sortimentsbuchhändlern wohlwollend gesinnten Verleger manchmal der Versuchung nicht widerstehen können, direkt an das Publikum zu liefern.

Aus diesen Andeutungen geht wohl klar genug hervor, daß ich hauptsächlich den Zweck verfolge, das Börsenblatt in seiner bisherigen nur für den Buchhandel bestimmten Anordnung auch fernerhin erhalten zu sehen — daß es mithin alles enthält, was nur für den Sortimenter von Wichtigkeit ist, während in den Nachrichten das für das Publikum Interessante Aufnahme finden mag*); außerdem wünsche ich, daß der Sortimenter nicht gezwungen sei, Börsenblatt und Nachrichten (bezüglich der neu erschienenen und demnächst erscheinenden Bücher) zu lesen, sondern sich darauf beschränken kann, den redaktionellen und übrigen Teil der Nachrichten außer den Novitätenanzeigen als Ergänzung zum Börsenblatt zu lesen.

Ich bin überzeugt, daß jeder vielbeschäftigte Sortimenter meine Abneigung, ein Inserat mehr als einmal zu lesen, teilen wird, während ich nicht in Abrede stellen will, daß es viele Sortimenter geben mag, die erst durch wiederholtes Inserieren auf das Erscheinen oder die Wichtigkeit eines Buches aufmerksam gemacht werden. Diese mögen Börsenblatt und Nachrichten für ihre Verschreibungen studieren.

Ebenso möchte ich, daß auch in Zukunft das Hinrichs'sche

*) Das ist einer der Zwecke der Neueinrichtungen; vgl. die drei Denkschriften des Ausschusses.

»Wöchentliche Verzeichnis und Monatsregister« dem Börsenblatt beigegeben werden*), die beide schon wegen ihres handlichen Formates für den Sortimenter von Wichtigkeit sind, während den Abonnenten der Nachrichten das wöchentliche wissenschaftlich geordnete Verzeichnis der Neuigkeiten vollauf genügen wird.

Möchten diese Anregungen dem Ausschuss für Umgestaltung des Börsenblattes Veranlassung geben, nochmals diese Angelegenheit zu erwägen und den Wünschen der Sortimenter Rechnung zu tragen.

Wien, 11. Juni 1894.

Wilhelm Müller.

*) Das ist vorgeschlagen und beschlossen worden; vgl. Anträge II, 6, b.

Notiz.

Der Ausschuss für das Börsenblatt macht darauf aufmerksam, daß er gar nicht berechtigt ist, an seinen ehemaligen Anträgen, den jetzigen Beschlüssen der Hauptversammlung, etwas zu ändern. Deshalb sind darauf zielende Veröffentlichungen, wie die vorstehenden, im Grunde gegenstandslos und bleiben besser verschoben, bis die neuen Einrichtungen selbst einige Zeit von den Mitgliedern des Börsenvereins erprobt sein werden.

Wir haben indessen den Artikel des Herrn Wilh. Müller mit einigen nötigen Berichtigungen aufgenommen, müßten aber weitere Veröffentlichungen dieser Art unter Hinweis auf § 10, Abs. 4, Ziffer 5 der Bestimmungen (Wiederholung genügend besprochener Gegenstände) ablehnen.

Dagegen würde der Ausschuss Meinungsäußerungen jeder Art, die unmittelbar an ihn gerichtet werden sollten, stets mit Dank annehmen und nach bestem Ermessen innerhalb seiner Befugnisse verwerten.

Der Ausschuss für das Börsenblatt:
Robert Voigtländer, Vorsitzender.
Bernh. Liebisch, Schriftführer.

Die Krankenkasse

des

Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes.

Ein beachtenswertes Beispiel der Selbsthilfe bietet ohne Zweifel der Buchhandlungsgehilfen-Verband, der seit bereits 20 Jahren die gegenseitige Unterstützung der Berufsgenossen sich zur Aufgabe gestellt hat, lange bevor das Reich die soziale Lage der gewerblich Angestellten zu beachten begann und eine zwangsweise Versicherungspflicht der Arbeiter als eine Notwendigkeit erkannte und einführte. Jeder, der nur einigermaßen mit den Verhältnissen im Buchhandel vertraut ist, wird aber dem Verbande seine besondere Anerkennung nicht versagen können,

wenn er auf die Erfolge jener Selbsthilfe sieht, die die Gehilfenschaft fast ausschließlich durch eigene Beiträge erreicht hat.

Nach dem vor kurzem in diesem Blatte veröffentlichten Jahres-Abschluß betrug das Gesamtvermögen des Verbandes Ende 1893

Ende 1893	317 830	M 72	h
wovon auf die Verbandskasse	582	M 79	h
" " Kranken- und Begräbniskasse	68 430	M 28	h
" " Wittwen- und Waisenkasse	215 418	M 20	h
" " Alters- und Invalidenkasse	33 399	M 45	h

entfallen. Was aber die Gehilfenschaft außer dieser Kapitals-Ansammlung noch geleistet hat, zeigt am besten die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kranken- und Begräbniskasse des Verbandes während der letzten zehn Jahre.

Jahr.	Zahl der Rassen-Mitglieder.	Einnahmen.					Ausgaben.				Rassen-Vermögen.	Vermögens-Zu- bzw. -Abnahme.											
		Mitglieder-Beiträge.	Eintrittsgelder.	Zinsen.	Geschenke u.	Summa.	Krankengeld.	Begräbnis-gelder.	Unkosten.	Summa.													
1884	1775	20587	50	—	—	2295	05	4841	70	27724	25	14678	17	3045	98	2842	67	20566	82	64910	88	+7157	43
1885	2297	26666	16	1952	50	2940	40	4662	—	36221	06	27055	65	2759	75	1208	07	31023	47	70108	47	+5197	59
1886	2400	27596	25	1346	50	2858	50	3828	35	35629	60	31034	06	1868	05	1269	07	34171	18	71566	89	+1458	42
1887	2441	27108	—	721	35	2856	70	2548	50	33234	55	34089	25	3350	—	1103	26	38542	51	66258	93	-5307	96
1888	2384	28472	25	1224	30	2761	35	2541	36	34999	26	32248	38	5100	—	1047	05	38395	43	62862	76	-3396	17
1889	2165	32467	25	698	50	2343	10	2370	35	37879	20	27952	05	4143	50	880	29	32975	84	67766	12	+4903	36
1890	2113	31691	—	690	60	2507	—	2740	52	37629	12	29194	45	8190	05	1485	10	38869	60	66525	64	-1240	48
1891	2120	31791	75	791	80	2619	22	2183	—	37385	77	28900	04	3450	—	660	55	33010	59	70900	82	+4375	18
1892	2086	31285	—	569	30	2722	56	2414	08	36990	94	32264	70	4650	—	2546	78	39461	48	68430	28	-2470	54
1893	1855	27811	75	297	45	2546	83	2175	50	32831	53	30036	39	5000	—	2368	36	37404	75	63857	06	-4573	22

Wie aus dieser Uebersicht zunächst ersichtlich ist, zählt der Verband ca. 2000 Mitglieder, deren Zahl im letzten Jahre nur dadurch geringer erscheint, als sich seit dieser Zeit ein Teil derjenigen Verbandsmitglieder, die der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen und als solche einer Ortskrankenkasse angehören müssen, von der Teilnahme an der Krankenkasse des